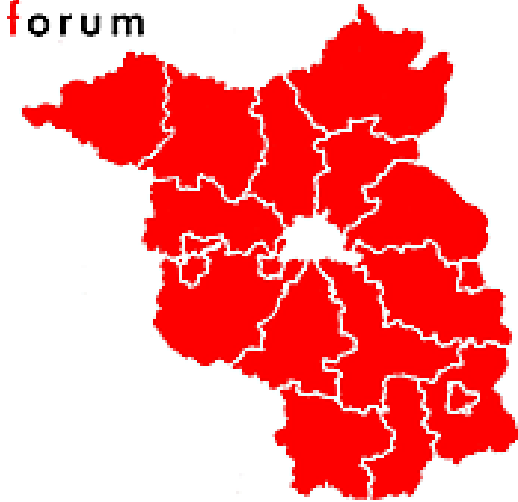


Was bringt das
Osterpaket den
Brandenburger
Kommunen?

Zum Gesetespaket der
Bundesregierung zum
Ausbau der erneuerbaren
Energien

26.4.2022

kommunalpolitisches
forum



Land Brandenburg e.V.

Philipp Martens
Rechtsanwalt | Mediator
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vorstandsmitglied kommunalpolitisches forum Land
Brandenburg e.V.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Zeuthen

Kontakt Daten:

Mobile: +49 - (0) 173 - 73 96 55 5
philipp-martens@web.de

Gliederung

- Überblick zum „Osterpaket“
- § 1 EEG – Neue Ziele
- § 4 EEG – Ausbaupfad
- § 2 EEG – Zentrale Änderung
- § 6 EEG – Beteiligung der Kommunen
- § 37 EEG – Ausbau der Förderung für PV
- Eckpunktepapier zum Artenschutz
- Fazit, Ausblick und Fragerunde

Überblick zum „Osterpaket“

- Energiewirtschaftsgesetz
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Niederspannungsanschlussverordnung
- Stromgrundversorgungsverordnung
- Gasgrundversorgungsverordnung
- Kapazitätsreserveverordnung
- Bundesbedarfsplangesetz
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz**
-
- Bundesnaturschutzgesetz

➤ Was wird (vorerst) nicht geändert?

- BauGB (Privilegierung für Windenergie, Planungsvorbehalt- Ausschlussplanung, keine Privilegierung für PV, Länderöffnungsklausel, Planungsverfahren)
- BauNVO (neue Gebietskategorie Agri-PV, Flächen für Erneuerbare Energien)
- ROG (Planungsverfahren, Ausschlussplanung, Bundesplanung)
- BImSchG (Genehmigungsverfahren)
- VwVfG, VwGO (Widerspruch- und Gerichtsverfahren)
- mehr Personal in Behörden und Gerichten

§ 1 EEG – Neue Ziele

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die **Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.**

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll

1. der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens **80 Prozent im Jahr 2030** gesteigert werden **[2021: 65 Prozent]** und

2. ab dem **Jahr 2035 [2021: Jahr 2050]** die Stromerzeugung im Bundesgebiet **nahezu treibhausgasneutral** erfolgen.

(3) Der für die **Erreichung der Ziele** nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, **umweltverträglich** und netzverträglich erfolgen.

§ 4 EEG – Ausbaupfad

§ 4 EEG

Ausbaupfad

Die Ziele nach § 1 sollen erreicht werden durch

*1. eine Steigerung der installierten Leistung von **Windenergieanlagen an Land** auf*

*a) **69 Gigawatt im Jahr 2024**, [ca. 56 GW im Jahr 2021]*

b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,

c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,

d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,

e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und

f) 160 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040



20 % mehr aus Wind bis 2024 (Zubau von ca. 2.600 WEA, 2021: 484)

50 % mehr aus Wind bis 2026 (Zubau von 5.600 WEA)

§ 4 EEG

Ausbaupfad

2. eine Steigerung der installierten Leistung von **Solaranlagen** auf

a) **88 Gigawatt im Jahr 2024**, [ca. 59 GW im Jahr 2021]

b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,

c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,

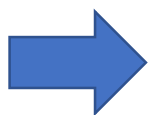
d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,

e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und

f) 400 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 und

4. eine installierte Leistung von **Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.**



50 % mehr aus Solar bis 2024

116 % mehr aus Solar bis 2026 (Verdoppelung binnen 4 Jahren!)

§ 2 EEG – Zentrale Änderung

§ 2 EEG

Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und **dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die **jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.*

Gesetzesbegründung:

*Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von **Abwägungsentscheidungen** u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden**. Besonders im **planungsrechtlichen Außenbereich**, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie **mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang** gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.*

Abwägung in der Raumordnung (Landesentwicklungspläne, Raumordnungspläne)

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG

*Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und **umweltverträgliche Energieversorgung** einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.*

Rspr. BVerwG zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Konzentrationsflächenplanung)

BVerwG, Urteil vom 17. 12. 2002 – 4 C 15.01

*Der Gemeinde ist es daher verwehrt, [...] Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. [...] Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in **substantieller Weise** Raum schaffen.*

Abwägung in der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan & Bebauungsplan)

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) und f) BauGB

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...]

*7. die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere [...]*

*e) die **Vermeidung von Emissionen** sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*

*f) die **Nutzung erneuerbarer Energien** sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*

§ 1 Abs. 7 BauGB

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die **öffentlichen** und privaten **Belange** gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.*

Abwägung im Einzelfall

➤ Behördliche Entscheidung – Ermessen

- BImSchG – Fragen der Betriebsweise (Schallschutz, Artenschutz, Denkmalschutz usw.)
- RegBkPlG (Fragen zur Ausnahme vom Moratorium)
- BauO, BauGB, BodSchG, ...

➤ Gerichtliche Entscheidung

- Abwägung bei Eilverfahren
- Klageverfahren
- Normenkontrollverfahren

§ 6 EEG – Beteiligung der Kommunen

§ 6 Abs. 4 S. 2 EEG

*Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das **fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen** entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist.*

*Gesetzesbegründung: Die Bestimmung ergänzt für Freiflächenanlagen künftig die bereits im Planungs- und Genehmigungsrecht geprüften naturschutzfachlichen Standards. So sorgen z.B. **Blühprogramme, extensive Beweidung und späte, hohe Mahd für Artenreichtum**, und so gewinnt **Energieerzeugung und Artenvielfalt** Fläche. Die Gemeinden können im Fall des § 6 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023 künftig standortspezifisch prüfen und festlegen, welche fachlichen Kriterien für Anlagen, die auf ihrem Gebiet errichtet werden sollen, eingehalten werden müssen.*

§ 6 Abs. 5 EEG

Für die **tatsächlich eingespeiste Strommenge** und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine **finanzielle Förderung nach diesem Gesetz** oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Begründung: Existiert kein Zahlungsfluss, z.B. weil die Anlage in der sonstigen Direktvermarktung ist oder weil die Marktprämie null ist, findet für die jeweils betroffene Strommenge eine Erstattung nicht statt.

§ 37 EEG – Ausbau der Förderung für PV

§ 37 Abs. EEG

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen [...]

2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

*a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits **versiegelt** war,*

*b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine **Konversionsfläche** aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder **militärischer Nutzung** war,*

*c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von **Autobahnen oder Schienenwegen** lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu **200 Metern**, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,*

[...]

*h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als **Ackerland** genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt,*

*i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als **Grünland** genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder*

*j) die ein **künstliches Gewässer** im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder*

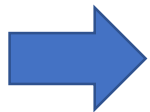
3. als besondere Solaranlage, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,

a) auf **Ackerflächen**, die kein Moorboden sind, mit **gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau** auf derselben Fläche,

b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines **Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen** auf derselben Fläche,

c) auf **Parkplatzflächen** oder

d) auf **Moorböden**, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft **wiedervernässt** werden.



für Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 kein B-Plan für Vergütung notwendig, Anlagen ohne B-Plan als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich möglich

Eckpunktepapier Artenschutz

Gemeinsames Eckpunktepapier des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums

- Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes als Ziel
- standardisierte bundeseinheitliche Kriterien – bisher Flickenteppich
- einheitliche Liste von Vogelarten, Vermeidungsmaßnahmen und Abständen
- Vereinfachung des Repowering
- Öffnung von Landschaftsschutzgebieten bis 2 %- Ziel erreicht ist

Fazit

- Stärkere Berücksichtigung erneuerbarer Energien bei der Abwägung
- Druck auf Flächen der Kommunen, ggf. vermehrt Konflikte
- Neue Anforderungen an Ausschlussflächenplanung
- PV-Anlagen auch ohne B-Plan - ohne die Kommune

Ausblick – Sommerpaket

- 2 % der Fläche aller Bundesländer für die Windenergienutzung
 - Abschaffung bzw. Änderung der Länderöffnungsklausel (1000m Abstandsgesetze)
 - Gesetzliche Vorgaben für die Konzentrationsflächenplanung
- Erleichterung beim Repowering (Artenschutz, Immissionen)
- Privilegierung PV im Außenbereich?
- Verfahrensbeschleunigung – Bauleitplanung und Genehmigungen (BauGB, BauO, BImSchG)
- Beschleunigung der Gerichtsverfahren (Personal)
- Ausbau der Infrastruktur

Frage- und Diskussionsrunde